

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 5

Münster, den 1. März 2014

Jahrgang CXLVIII

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 67 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014 101

Erlasse des Bischofs

- Art. 68 Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2014 102
Art. 69 Vereinbarung hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica 104
Art. 70 Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2014 106
Art. 71 Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2014 106
Art. 72 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Dorsten 106
Art. 73 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) 107

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 74 Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion Misereor 2014 112
Art. 75 Paulusdom live: bitte verlinken 113
Art. 76 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 114
Art. 77 Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2014 114
Art. 78 Exerzitien 2014 115
Art. 79 Fortbildungsveranstaltung für Ständige Diakone 2014 115
Art. 80 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 115
Art. 81 Personalveränderungen 116
Art. 82 Unsere Toten 117
Art. 83 Änderungen im Personal-Schematismus 117

Beilage: Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2014

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 67 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

„wenn es in vielen Teilen der Welt Kinder gibt, die nichts zu essen haben, dann macht das keine Schlagzeilen, wenn aber die Börsen um zehn Punkte fallen, ist es eine Tragödie.“ Mit diesen eindringlichen Worten unterstreicht Papst Franziskus, dass die Wertmaßstäbe unserer Welt aus dem Lot geraten sind.

Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass weltweit 870 Millionen Menschen Hunger

leiden und alle fünf Sekunden ein Kind an Unterernährung stirbt. Dies verlangt von uns ein entschiedenes und mutiges Handeln.

Die Fastenaktion Misereor steht unter dem Leitwort: „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“. Alle Christen sind aufgefordert, die Ausbeutung von Mensch und Natur zu beenden. Ungezügelter Streben nach immer mehr Wachstum und Besitz zerstört unsere Lebensgrundlage. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich um Ihre großzügige Spende bei der Fastenkollekte für die Arbeit von Misereor.

Schließen wir uns Papst Franziskus an, wenn er uns zuruft: „Ich möchte, dass wir uns alle ernsthaft bemühen, der Kultur des Verschwendens und des Wegwerfens entgegenzuwirken, um eine Kultur der Solidarität und der Begegnung zu fördern.“

Fulda, den 26.09.2013

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2014, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 68

Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2014

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Jeder von Ihnen weiß, was ein Schatz ist. Vielleicht denken Sie jetzt unmittelbar an einen Menschen, der für Sie so wertvoll ist, dass Sie ihn als Ihren Schatz bezeichnen. Dabei spüren Sie ganz genau: Es geht mehr als um einen materiellen Wert. Es geht um ein „Du“, eine Person, um das Geheimnis einer Liebe, die begeistert, glücklich macht, einen Menschen, den Sie auf keinen Fall missen wollen. Es ist durchaus auch möglich, dass Sie bei dem Wort „Schatz“ an eine kostbare Perle, an einen Gegenstand, an Güter denken, die Ihnen wertvoll sind – und dies aus sehr unterschiedlichen Gründen.

Das Bild vom Schatz habe ich in einem Schreiben entdeckt, das uns Papst Franziskus Ende des vergangenen Jahres übergeben hat. Er spricht dort von der Freude des Evangeliums und der Begeisterung, die die Botschaft auslöst, die uns aus dem Leben Jesu entgegenkommt. Wörtlich sagt Papst Franziskus: *„Wir haben einen Schatz an Leben und Liebe, der nicht trügen kann, eine Botschaft, die nicht manipulieren noch enttäuschen kann. Es ist eine Antwort, die tief ins Innerste des Menschen hinabfällt und ihn stützen und erheben kann. Es ist die Wahrheit, die nicht aus der Mode kommt, denn sie ist in der Lage, dort einzudringen, wohin nichts anderes gelangen kann. Unsere unendliche Traurigkeit kann nur durch eine unendliche Liebe geheilt werden“* (EG 265).

Vielleicht klingt das für Sie sehr ungewöhnlich und zugleich doch einladend. Vielleicht dürfen Sie beim ersten Hören dieser Worte aber auch direkt spüren: Das trifft es. Letztlich geht es genau darum

bei Glaube und Kirche. Bei vielen lösen die Begriffe „Glaube“ und mehr noch „Kirche“ ganz andere Gefühle aus, lassen Bilder in uns aufsteigen, die bedrängend sind oder unangenehm, die Erfahrungen bezeichnen, mit denen wir nicht gerne zu tun haben. Sie könnten alle in diesem Augenblick eine Fülle von Ereignissen aufzählen, die uns als kirchlich verbundene Menschen zu schaffen machen. Um all das weiß Papst Franziskus auch. Dennoch richtet er seinen Blick auf die Freude, die von der Botschaft Jesu, ja von Seinem ganzen Leben, von Seiner Art, mit den Menschen umzugehen, von Seiner Ganzhingabe und Großherzigkeit ausgeht.

Hier setzt der Papst an und sagt: *„Das ganze Leben Jesu [...] ist wertvoll und spricht zum eigenen Leben. Sooft einer dies wieder entdeckt, ist er davon überzeugt, dass es genau das ist, was die anderen brauchen, auch wenn sie es nicht erkennen. ... Denn wir alle wurden für das erschaffen, was das Evangelium uns anbietet: Die Freundschaft mit Jesus und die brüderliche Liebe“* (ebd.). Aus dieser Freude heraus ruft der Papst uns ermutigend dazu auf, diese frohe Botschaft weiterzugeben. Weil wir die Liebe Jesu entdeckt und empfangen haben, werden wir dazu bewegt, nicht nur Ihn mehr zu lieben, sondern diese Liebe auch anderen zu erzählen und weiter zu schenken. Der Ausgangspunkt bleibt aber, *„Jesu Freundschaft und seine Botschaft zu genießen“* (ebd. 266).

Liebe Schwestern und Brüder, diese Einladung möchte ich zu Beginn der österlichen Bußzeit aufgreifen und Ihnen weitergeben. Ich tue dies im vollen Bewusstsein, dass Sie alle es in Ihrem Lebensumfeld als gläubige Christen und Katholiken mitunter nicht leicht haben. Ich denke dabei an

verschiedene Momente des vergangenen Jahres, in denen die Kirche im Focus öffentlicher Kritik stand, aber auch an Konflikte innerhalb der Kirche, in einzelnen Gemeinden, an schmerzvolle Entwicklungen, weil Gemeinden aufgehoben und mit anderen zusammengeführt wurden, und nicht zuletzt auch an die große Unsicherheit, die alle bewegt, wie es mit dem christlichen Glauben und der Kirche insgesamt weitergeht.

Richten wir unseren Blick über die Kirche hinaus auf die Gesellschaft und die gesamte Welt, so können wir zwar für unser Land und unseren Kontinent weitgehend von einer Friedenszeit sprechen, wissen aber auch zugleich um viele Konflikte und Spannungen. Auch ich sehe oft keine Lösungen, kann mich aber unmittelbar dem anschließen, was Papst Franziskus sagt, wenn er betont: *„Es ist nicht das Gleiche, zu versuchen, die Welt mit seinem Evangelium aufzubauen oder es nur mit dem eigenen Verstand zu tun. Wir wissen sehr wohl, dass das Leben mit ihm viel erfüllter wird und dass es mit ihm leichter ist, in allem einen Sinn zu finden. Deswegen verkünden wir das Evangelium“* (ebd.).

Liebe Schwestern und Brüder, mehr will ich an diesem Fastensonntag gar nicht mit Ihnen teilen als die herzliche Bitte, uns mit diesem Gedankengang unseres Papstes zu verbinden und uns davon leiten zu lassen. Dabei denke ich voll Dankbarkeit an die vielen Frauen und Männer in unserem Bistum, die seit dem vergangenen Jahr bemüht sind, den Pastoralplan für das Bistum Münster in unseren Gemeinden Gestalt werden zu lassen. Wenn Sie diesen Pastoralplan intensiv studieren, werden Sie merken, wie sehr unser gemeinsamer Text mit dem zusammenklingt, was Papst Franziskus in seinem Schreiben über die Freude des Evangeliums sagt. Ich bin überzeugt, dass Sie in Ihren Gemeinden durch eine intensive Lektüre auch des päpstlichen Wortes noch tiefer angeregt werden, den Zielen unseres Pastoralplans konkret Gesicht und Form zu geben.

Deswegen lade ich Sie ein, in Ihren Gremien und Gruppen die Worte von Papst Franziskus intensiv zu studieren und zu lesen. Dabei werden Sie merken: Diese Worte sind eine Herausforderung für uns alle. Denn die Aufgabe das Evangelium zu verkünden, ist nicht nur Sache von einzelnen hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, sondern von allen, die getauft und gefirmt sind: *„In allen Getauften“*, so sagt Papst Franziskus, *„vom ersten bis zum letzten, wirkt die heiligende Kraft des Geistes, die zur Evangelisierung drängt. ... Kraft der empfangenen Taufe ist jedes Mitglied des Gottesvolkes ein missionarischer Jünger geworden. Jeder Getaufte ist, unab-*

hängig von seiner Funktion in der Kirche und dem Bildungsniveau seines Glaubens, aktiver Träger der Evangelisierung, und es wäre unangemessen, an einen Evangelisierungsplan zu denken, der von qualifizierten Mitarbeitern umgesetzt würde, wobei der Rest des gläubigen Volkes nur Empfänger ihres Handelns wäre“ (ebd. 119.120). Für mich gipfeln diese Ausführungen in dem schlichten Wort: *„Ich bin eine Mission auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt. Man muss erkennen, dass man selber „gebrandmarkt“ ist für diese Mission, Licht zu bringen, zu segnen, zu beleben, aufzurichten, zu heilen, zu befreien“* (ebd. 273). Liebe Schwestern und Brüder, was für eine starke Erinnerung für jeden von uns: Wir, unser ganzes Leben als Getaufte ist ein von Christus gesandtes Leben, ist Mission Seiner Freude und Liebe!

Ausdrücklich lade ich auch jeden Einzelnen ein, sich immer tiefer mit dem Wort Gottes zu verbinden, weil die Freude und die Begeisterung über den Schatz des Evangeliums hier ihren eigentlichen Grund hat. Weil das Wort in Jesus von Nazareth Fleisch geworden ist, ist es die innere Mitte allen kirchlichen Handelns und für jeden persönlich. Es soll auch in uns Fleisch werden, die Grundsubstanz unseres Lebens sein. – Nehmen wir uns für diese österliche Bußzeit fest vor und setzen wir es wirklich in die Tat um, Woche für Woche mit einem Wort des Evangeliums zu leben, es immer wieder anzuschauen, darüber nachzudenken. Daraus wird Frucht wachsen – und Sie dürfen es erfahren. Wer sich mit dem Wort des Evangeliums verbindet, steht gleichsam mit offenem Herzen vor Jesus, erlaubt Ihm, uns anzuschauen und uns Seinen Blick der Liebe zu schenken. Durch diese Begegnung wird auch unser Blick auf die Wirklichkeit verändert, und es wird uns die Kraft erwachsen, das Unsere zu tun, den Glauben weiterzugeben, ihn begeistert zu feiern und ein Mensch zu werden, der in seinem konkreten Umfeld dienende Kirche lebt. Dieses Dienen im Geiste Jesu äußert sich beispielsweise dort, wo wir die Stärken der anderen anerkennen und ihren Schwächen barmherzig begegnen.

Ich wünsche Ihnen von Herzen, dass Sie als Gemeinde und als Einzelne erfahren: Wir führen uns gegenseitig zu Jesus. Wir sind froh, in Ihm den Schatz des Lebens gefunden zu haben, die Wahrheit, die nicht aus der Mode kommt, weil Seine unendliche Liebe unsere Traurigkeit heilen und unsere Angst in Mut verwandeln kann.

So grüße ich Sie alle zur österlichen Bußzeit und wünsche Ihnen den Segen des liebenden Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Münster, am Fest des Apostels Matthias,
dem 24. Februar 2014

Ihr Bischof

+ Fulda

Das vorstehende Bischofswort ist am 1. Fastensonntag, dem 9. März 2014, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, in allen Kirchen zu verlesen.

Art. 69 **Vereinbarung hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica**

I. Vereinbarung hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica (zur Veröffentlichung in den diözesanen Amtsblättern)

1. Zuständigkeit

Für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst ist das Bistum zuständig, in dem die Hochschule liegt, an der der Studienabschluss erworben wurde. Im besonderen Einzelfall entscheidet der Ortsbischof. Die (Erz-) Bischöfe erkennen diese Kirchliche Unterrichtserlaubnis wechselseitig an.* Für die Erteilung der Missio canonica ist das Bistum zuständig, in dem der Einsatzort liegt. Sofern dieser nicht bekannt ist, ist der Seminarort entscheidend.

2. Bedingungen für die Erteilung einer Kirchlichen Bevollmächtigung

Die Antragstellerin/der Antragsteller gibt mit dem Antrag folgende Erklärung ab: „Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen und in meiner persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Kirche zu beachten. Ich versichere, dass ich am Leben dieser Kirche aktiv teilnehme und mich meinen Schülerinnen und Schülern gegenüber dazu bekennen will.“

Durch entsprechende Dokumente neueren Datums sind nachzuweisen:

- die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- Taufe und Firmung
- bei Verheirateten eine kirchenrechtlich gültig geschlossene Ehe
- bei leiblichen Kindern: ihre Taufe in der katholischen Kirche.

3. Die Teilnahme am Leben einer Gemeinde, besonders am Sonntagsgottesdienst, muss aus den Unterlagen hervorgehen.

4. Die Missio-Urkunde wird in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen einheitlich gestaltet. Der Text der Urkunde lautet zusätzlich zur verpflichtenden performativen Formel: „Ihre Bereitschaft für diesen Dienst nehme ich dankbar an und wünsche Ihnen dazu Gottes Segen.“

5. Beim Wechsel von einer Diözese in eine andere wird eine neue Urkunde ausgestellt. Damit dies nicht als ein rein formaler Verwaltungsakt gehandhabt wird, werden Angaben zur Person erbeten. Es gibt kein neues Verfahren.

6. Mentorate und Studienbegleitbriefe

In allen fünf (Erz-)Bistümern sind Mentorate zur Begleitung der Lehramtsstudierenden eingerichtet worden. In Studienbegleitbriefen werden die Lehramtsstudenten auf die Angebote des Mentorates wie auch auf verbindliche Elemente zur Erlangung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst hingewiesen.

Verbindliche Elemente sind:

- Teilnahme an einer Missio-Informationsveranstaltung
- Ein Orientierungsgespräch am Anfang des Studiums
- Teilnahme an einer Veranstaltung mit spirituellem Inhalt
- Absolvierung eines Praktikums in einem kirchlichen Praxisfeld
- Ein Abschlussgespräch gegen Ende des Studiums

7. Der Studienbegleitbrief ist in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Paderborn und Münster Ersatz für die beiden Referenzen, im Erzbistum Köln kann er die zweite Referenz ersetzen. In allen (Erz-)Bistümern ist die Erfüllung der in den Studienbegleitbriefen genannten Bedingungen Voraussetzung für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst.

* Es scheint erforderlich zu sein, die Bezirksregierungen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung darauf hinzuweisen, dass vor Eintritt eines Kandidaten in den Vorbereitungsdienst eine Kirchliche Bevollmächtigung vorzulegen ist.

8. Überreichung der Missio-Urkunden

Empfehlenswert ist eine besondere Form der Überreichung der Missio-Urkunden, entweder am Ende von Besinnungstagen oder eingebettet in einen spirituellen Missio-Tag. Beides verdeutlicht die Glaubensdimension der Beauftragung und schafft Beziehung zum Beauftragenden und untereinander. Mit der Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung wird darauf hingewiesen, dass der Schulabteilung jede Personenstandsänderung mitgeteilt werden muss.

9. Vorgehen in neu aufgetretenen Fällen:

- Seiteneinsteiger beantragen eine kirchliche Bevollmächtigung. In Analogie zum Vertrag mit der staatlichen Behörde kann die Kirchliche Unterrichtserlaubnis bzw. die Missio canonica auf Antrag erteilt werden.
- Bei einem Lehramtswechsel, insbesondere von der Primarstufe zur Sekundarstufe I (speziell Hauptschule), wird zunächst eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Bei Vorliegen der staatlichen Lehrbefähigung für die weitere Schulform kann die Missio canonica erteilt werden.
- Lehramtsanwärter für die Primarstufe, welche nach der alten Ausbildungsordnung Katholische Religionslehre als 3. Fach haben, jedoch kein Fachseminar in Katholischer Religionslehre absolvieren und keine 2. Staatsprüfung in diesem Fach ablegen, erlangen dennoch die staatliche Lehrbefähigung für Katholische Religionslehre. Demzufolge kann die Missio canonica beantragt werden.
- Nach Absolvierung eines Zertifikatskurses des Instituts für Lehrerfortbildung erhalten Lehrkräfte eine unbefristete schulformbezogene Kirchliche Unterrichtserlaubnis.

II. Die Begleitung der Lehramtskandidaten während des Vorbereitungsdienstes

Die bestehenden Mentorate sind ausschließlich für die Begleitung der Lehramtsstudierenden bis zur Ablegung der 1. Staatsprüfung zuständig. Dennoch bleibt der Bedarf nach geistlicher Begleitung über das Lehramtsstudium hinaus bestehen. Durch die Mentorate haben die Lehramtsstudierenden Hilfen für die Entwicklung

ihrer persönlichen Identifikation mit der Kirche erhalten. Dies verlangt nach Kontinuität, um die kirchliche Bindung zu festigen und zu vertiefen. Deshalb sollen die Lehramtskandidatinnen und -kandidaten während des Vorbereitungsdienstes weitere Unterstützung durch die (Erz-)Bistümer erfahren.

Um das zu erreichen, ist wenigstens Folgendes einzurichten:

- Angebote der Referate bzw. Einrichtungen für Schulpastoral
- Angebote der Seminare für Laientheologen
- Angebote der religionspädagogischen Abteilungen bzw. Einrichtungen
- Geregelte Kontakte der Schulabteilungen zu den Fachseminaren
- Ermöglichung von Besinnungstagen für die Mitglieder der Fachseminare
- Angebote der kontinuierlichen spirituellen Begleitung

III. Langfristige kirchliche Begleitung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Anknüpfend an die besondere Form der Missio-Verleihung werden die Beauftragten in einem Turnus von vier bis fünf Jahren eingeladen zu einem Tag oder einigen Tagen der persönlichen Begegnung und geistlichen Besinnung.

Zudem haben die (Erz-)Bistümer folgende Praxis:

- In einer Woche im Jahr, z.B. in der letzten Woche der Sommerferien oder in der Woche nach Ostern, erhalten die Religionslehrer/innen spezielle Angebote für Besinnungstage.
- Regelmäßig werden persönlichkeitsfördernde Angebote für Religionslehrer/innen gemacht.
- Bei theologischen und fachdidaktischen Angeboten wird besonders auf die Unterstützung der kirchlichen Bindung der Religionslehrer/innen geachtet.
- Veranstaltungen zur spirituellen Begleitung der Religionslehrer/innen werden nicht nur zentral, sondern auch auf der regionalen Ebene angeboten.
- Auf der Ebene der Dekanate und/oder Kirchengemeindeverbände wird der Kontakt der Seelsorger zu den Religionslehrern gepflegt. Wenigstens einmal im Jahr soll ein Treffen der Seelsorger mit den Religionslehrern stattfinden.

Art. 70 Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2014

Der Kirchensterrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan 2014 des nrw-Teils des Bistums Münster wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 414.014.663,00 €
in der Ausgabe auf 414.014.663,00 €
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 95.372.850,00 €
in der Ausgabe auf 95.372.850,00 €
festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.600.000,00 € festgesetzt, und zwar für das
Haushaltsjahr 2015 auf 11.200.000,00 €
Haushaltsjahr 2016 auf 400.000,00 €.

Münster, den 30.09.2013

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 71 Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2014

Der Kirchensterrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster werden im Steuerjahr 2014 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohn- und Kapitalertragsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 23.10.2012 ersetzenden Erlasse Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Münster, den 30.09.2013

AZ: 600 KSTR

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatliche anerkannt für das Steuerjahr 2014.

Düsseldorf, 23. Januar 2014

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
L. S. Im Auftrag
Dr. Matthias Schreiber

Art. 72 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Dorsten

- I. Mit Wirkung vom 23. Februar 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Dorsten St. Laurentius (Lembeck) und St. Urbanus (Rhade) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius in Dorsten zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Dorsten (Lembeck). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Laurentius (Lembeck) und St. Urbanus (Rhade) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Laurentius sind.

- III. Die Kirchen St. Laurentius und St. Urbanus behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St.

Laurentius. Die Kirche St. Urbanus wird Filialkirche.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Laurentius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Dorsten-Lembeck bzw. Die katholische Kirchengemeinde zu Lembeck, Katholische Kirchengemeinde St. Urbanus in Rhade bzw. Katholische Kirchengemeinde in Rhade bzw. Katholische Kirchengemeinde St. Urbanus in Rhade bzw. Katholische Kirchengemeinde St. Urbanus in Dorsten-Rhade lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius.
2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde Lembeck (Pastorat) in Lembeck“ ist künftig Pfarrfonds St. Laurentius.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde Lembeck-Vikarie ad. St. Blasium – zu Lembeck ist künftig Vikarifonds St. Laurentius.

3. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Urbanus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) „Die katholische Kirchengemeinde Rhade – Pastorat – zu Rhade“ ist künftig Pfarrfonds St. Urbanus.
- b) „Die katholische Kirchengemeinde – Küsterei zu Rhade“ ist künftig Küstereifonds St. Urbanus.
- c) „Die kath. Kirchengemeinde Rhade – Frühmessefonds – zu Rhade“ ist künftig Frühmessefonds St. Urbanus.

Die unter Ziff. 2 bis Ziff. 3 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 7. Januar 2014

AZ: 110-KKG-67704/2013

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 73 **Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)**

Die 151. Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat auf ihrer Sitzung am 18.11.2013 die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)“ als Rahmenordnung beschlossen und sie für die Einrichtungen und Arbeitsstellen des VDD in Kraft gesetzt.

Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)

Präambel

Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Absatz 3 WRV) ihre Angelegenheiten und damit auch ihr Archivwesen selbstständig.

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche und erfüllen als Gedächtnis-

nis der Kirche sowie der Gesellschaft und als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Erforschung der Geschichte der Kirche, ihrer Verwaltung und der Rechtssicherung. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe dieser Anordnung für eine Nutzung geöffnet.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts für die Archivierung von Unterlagen aller kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, im Gebiet der (Erz-)Diözese, insbesondere der (Erz-)Diözese selbst, der Pfarreien, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Verbände von Pfarreien und Kirchengemeinden sowie des Diözesancaritasverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Sofern der Diözesanbischof für die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts und die Gesellschaften des apostolischen Lebens diözesanen Rechts eine eigene Archivordnung in Kraft setzt, sind diese vom Geltungsbereich ausgenommen.
- (3) Diese Anordnung gilt auch für die Archivierung von Unterlagen, die kirchliche Archive von anderen als den anbietungspflichtigen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

§ 2

Verhältnis zu KDO und anderen Rechtsvorschriften, Löschungssurrogat

- (1) Diese Anordnung ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht.
- (2) Enthalten besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 KDO im Verhältnis zu dieser Anordnung anders lautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Anordnung vor, wenn sie einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten. Fehlt ein solcher Hinweis, gelten die Regelungen dieser Anordnung, soweit der Ortsordinarius nicht eine abweichende Entscheidung trifft.

- (3) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliche Archive im Sinne dieser Anordnung sind alle Archive, die von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung von in erster Linie dort entstandenen Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind. Sie sind als „historische Archive“ im Sinne des can. 491 § 2 CIC zu verstehen.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Anordnung sind analog oder digital vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.
- (3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die das Wirken der Kirche dokumentieren, der Rechtssicherung dienen oder von bleibendem Wert für Wissenschaft, Forschung oder die kirchliche Bildungsarbeit sind.
- (5) Archivierung beinhaltet die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen sowie die sachgemäße Verwahrung, Ergänzung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung (Ordnung und Verzeichnung), Erforschung, Veröffentlichung von Archivgut und dessen Bereitstellung für die Nutzung.
- (6) Anbietungspflichtige Stelle ist innerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen und Rechtsträger jeweils die für die Anbietung zuständige Organisationseinheit.

§ 4

Archivierungspflicht

- (1) Alle in § 1 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre Unterlagen zu archivieren.

- (2) Sie erfüllen diese Archivierungspflicht durch
1. Errichtung und Unterhalt eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder
 2. Übergabe ihres Archivgutes zur Archivierung an das Diözesanarchiv oder nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 an ein anderes kirchliches Archiv.

§ 5

Aufgaben der kirchlichen Archive

- (1) Die Archive archivieren Unterlagen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Archive können auch Archivgut von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen, an dessen Archivierung ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Die Archive können Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit dient.
- (4) Die Archive leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen und Ausstellungen, durch Anleitung zur Arbeit mit Archivgut und durch Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft sowie den Medien.

§ 6

Anbietung und Übernahme

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben den zuständigen kirchlichen Archiven unaufgefordert alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Entscheidung, wann Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, liegt nach Maßgabe von Absatz 2 bei der anbietungspflichtigen Stelle. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der geltenden kirchlichen oder staatlichen Aufbewahrungsfristen.
- (2) Alle Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung beziehungsweise nach Schließung der Akte oder Erledigung des Geschäftsvorfalles dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen vorsehen.
- (3) Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten.

- (4) Den zuständigen Archiven ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen, die dazu gehörigen Hilfsmittel sowie die ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren.
- (5) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die aufgrund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten; Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung bereits unzulässig war, sind besonders zu kennzeichnen. Für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten gelten besondere Sicherungsverpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 9 Absatz 3. In diesem Fall ersetzt die Archivierung die sonst erforderliche Löschung.
- (6) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die im Rahmen einer seelsorglichen Tätigkeit oder Beratung entstanden sind. Anzubieten und zu übergeben sind ferner Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.
- (7) Die Archive legen die Modalitäten der Anbietung von Unterlagen im Einvernehmen mit den anbietungspflichtigen Stellen fest.
- (8) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stelle. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden innerhalb eines Jahres dem Archiv übergeben.
- (9) Wird über angebotene Unterlagen nicht innerhalb eines Jahres vom zuständigen Archiv entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Dem Anbieter obliegt es, ebenso wie im Fall von nicht archivwürdigen Unterlagen, die Unterlagen datenschutzgerecht zu entsorgen, wenn die einschlägigen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und weder andere Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.

§ 7

Verwahrung und Sicherung

- (1) Archivgut ist unveräußerlich. Die Möglichkeit zur Abgabe von Archivgut an andere kirchliche oder öffentliche Archive bleibt davon unberührt.

(2) Archivgut ist auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren. Die Archive haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, gilt dies in besonderem Maße. Das Archivgut ist insbesondere vor unbefugtem Zugriff zu schützen und in Räumen zu verwahren, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.

(3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bei mehreren Betroffenen müssen alle Betroffenen einer Löschung zustimmen.

Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, hat er einen Berichtigungsanspruch.

(4) Eine Unterbringung in nichtkirchlichen (wie staatlichen, kommunalen oder privaten) Räumen ist nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 zulässig.

(5) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten. In besonders begründeten Einzelfällen können die Archive Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn kirchliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

§ 8

Nutzung

(1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe dieser Anordnung und der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Benutzungsordnung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Nutzung kann an Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Nutzung besteht nicht.

(3) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn

1. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, auch unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3, beeinträchtigt werden könnten,
2. der Erhaltungszustand des Archivguts eine

Nutzung nicht zulässt,

3. eine Vorschrift über Geheimhaltung verletzt würde,

4. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder

5. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Kirche gefährdet würde.

(4) Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(5) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des kirchlichen Rechts (can. 487 § 2 und can. 491 § 3 CIC, § 13 KDO) und von Absatz 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Archiv.

(6) Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.

(7) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem zuständigen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 9

Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen werden ab dem Schlussdatum der jeweiligen Archivalieneinheit berechnet.

(2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 40 Jahren.

(3) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), beträgt die Schutzfrist ebenfalls 40 Jahre. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf von

1. 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der Letztverstorbenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,

2. 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der Letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,
 3. 70 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.
- (4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
 - (5) Für bischöfliche Akten und Nachlässe beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
 - (6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden bzw. schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
 - (7) Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen gemäß Absatz 3 nur, sofern deren Privatsphäre betroffen ist.
 - (8) Die Schutzfristen gelten auch für die Nutzung durch kirchliche Stellen, sofern es sich nicht um die abliefernde Stelle handelt.

§ 10

Verkürzung von Schutzfristen

- (1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den Ortsordinarius genehmigt werden, wenn
 1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben, oder
 2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder
 3. dies im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt.
 Bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.
- (2) Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorprüfung des Antrags

übernimmt die Leitung des Diözesanarchivs, die ihrerseits Sachverständige beziehen kann. Die Entscheidung des Ortsordinarius wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.

- (3) Einmal zugänglich gemachtes Archivgut ist auf begründeten Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 1 auch anderen Wissenschaftlern zugänglich zu machen.

§ 11

Veröffentlichung

Die Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und der Rechte Dritter zu veröffentlichen. § 8 Absatz 3, § 9 und § 10 gelten entsprechend.

§ 12

Das Diözesanarchiv

- (1) Das Diözesanarchiv archiviert das Archivgut der (Erz-)Bischöflichen Kurie sowie der in § 1 genannten Stellen, die ihr Archivgut an das Diözesanarchiv übergeben haben.
- (2) Das Diözesanarchiv nimmt die Aufsicht des Diözesanbischofs über alle gemäß § 1 Absatz 1 zugeordneten kirchlichen Archive wahr. Im Rahmen dieser Fachaufsicht prüft oder veranlasst es die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung) und koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten. Insbesondere bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs, die Übergabe an ein anderes kirchliches Archiv, die Abgabe von Archivgut sowie bei größeren Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten und der Beauftragung ehrenamtlicher Personen ist das Diözesanarchiv gutachtlich hinzuzuziehen. Das Diözesanarchiv entscheidet, welche Instrumente der Fachaufsicht es einsetzt.
- (3) Das Diözesanarchiv wirkt bei der Festlegung von in der Kurie bzw. in der (Erz-) Diözese gültigen Austauschformen zur Archivierung elektronischer Dokumente mit.
- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Diözesanarchiv die kirchliche Verwaltung bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (5) Innerhalb des Bistumsgebiets berät das Diözesanarchiv nach dem Belegenheitsprinzip in Fragen der Archivierung auch alle kirchlichen

Archive, die nicht in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen.

- (6) Das Diözesanarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

§ 13

Andere kirchliche Archive

- (1) Andere kirchliche Archive sind die Archive der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen mit Ausnahme des Diözesanarchivs. Sie archivieren ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die anderen Archive unterstehen der Fachaufsicht des Diözesanbischofs, die durch das Diözesanarchiv wahrgenommen wird.
- (3) Unter größtmöglicher Gewährleistung der Anforderungen dieser Anordnung können im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Aufwands gesonderte technische und organisatorische Maßnahmen nach § 14 Nr. 2 geregelt werden. Die Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, muss dabei in vollem Umfang gewährleistet bleiben.

§ 14

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

1. Einzelheiten der Sicherung und Veröffentlichung sowie Nutzung des Archivguts einschließlich der für die Nutzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen,
2. die gesonderten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 16. Dezember 1988 (KA Münster 1998, Nr. 11, Art. 128) außer Kraft.

†Felix Genn

Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 74 **Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion Misereor 2014**

„Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen.“

Mit dem diesjährigen Leitwort zur 56. Fastenaktion ruft das katholische Hilfswerk Misereor dazu auf, den Hunger weltweit zu bekämpfen und dabei den eigenen Lebensstil in den Blick zu nehmen. Jeder achte Mensch auf der Welt leidet Hunger, alle fünf Sekunden stirbt ein Kind an Unterernährung. Als Christen wollen wir das nicht hinnehmen und sind zu mutigem und entschlossenem Handeln aufgerufen: Mit unserem Engagement, unserem Gebet und der materiellen Unterstützung wollen wir Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen schaffen – ob in Europa oder in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 56. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (09.03.2014) eröffnet. Gemeinsam mit

Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien Liebfrauen in Berlin einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die zwölfjährige Pukas Madelena, die in dem kleinen Dorf Nakapelimuraim Nordosten Ugandas lebt. Mit ihren sechs Geschwistern und ihrer Mutter kämpft sie Tag für Tag um ausreichend Nahrung für das Überleben ihrer Familie. Das Plakat ruft uns zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“: Kurzpredigten zu den Fastensonntagen, Gottesdienstbausteine zum

5. Fastensonntag, eine Bußfeier, eine Früh-/Spätschichtreihe, einen Jugend-/Schulgottesdienst, ein Stationengebet am Gründonnerstag sowie Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

- Das Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Eji Stih interpretiert biblische Texte zum Themenbereich Hunger und der Fülle des Lebens. Zahlreiche Begleitmaterialien laden auch dieses Jahr zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (06.04.2014) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit laden der Misereor-Fastenkalendar 2014 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Die Kinder der Karamajong in Nordostuganda sind die Akteure der aktuellen Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen, ein Aktionsheft und ein Singspiel; siehe auch: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! Ein für alle Mahl.“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: www.jugendaktion.de.
- Am Freitag, dem 04.04.2014, ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop.
- Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014)

Am 4. Fastensonntag (29./30.03.2014) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014), wird mit der Misereor-Kollekte um solidarische Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Mi-

sereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241/442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241/47986100, Fax: 0241/47986745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Art. 75 **Paulusdom live: bitte verlinken**

Seit Beginn des laufenden Kirchenjahres werden besondere Gottesdienste, liturgische Feiern, Konzerte und Veranstaltungen aus dem St.-Paulus-Dom als Live-Video ins Internet übertragen. Damit Interessierte sich stets eine aktuelle Übersicht über die nächsten Ausstrahlungstermine verschaffen können, ist die Internetadresse www.paulusdom.de/live eingerichtet worden. Es wird darum gebeten, diese Internetadresse auf den Websites von Pfarrgemeinden, Verbänden und kirchlichen Institutionen bekannt zu machen und dorthin zu verlinken. Die Live-Video-Übertragungen aus der Bistumskathedrale sind jeweils zu sehen auf www.paulusdom.de, www.bistum-muenster.de, www.kirchensite.de und www.katholisch.de. Um den Live-Videostream aus dem Dom sehen zu können, muss die gewünschte Internetseite erst nach Ausstrahlungsbeginn aufgerufen bzw. einmalig aktualisiert werden; die Übertragungen beginnen in der Regel eine Minute vor dem angegebenen Starttermin.

Art. 76 **Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2013 bis zum 31.12.2013**

Für die Heizkostenbeiträge gemäß Anlage 7 zur „Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster“ vom 15. November 1993 (Kirchl. Amtsblatt 1993 Nr. 24 Art. 234 und Nr. 9 Art. 100), zuletzt geändert mit Verordnung vom 25. September 2003 (Kirchl. Amtsblatt 2003 Art. 229),

„Dienstwohnungsordnung für Priester“, § 8 Nr. 3, und

Abschnitt I Nr. 4.3 a) der Verordnung „Feststellung und Versteuerung des Wertes der Dienstwohnung einschließlich der Wohnungsnebenkosten für Priester“ vom 17. April 2001 (Kirchl. Amtsblatt 2001 Art. 128)

werden nachstehend die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt gegeben.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster vom 22.11.1991 gelten diese Kostensätze für den Abrechnungszeitraum „01.01.2013 bis zum 31.12.2013“.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche - jährlich -
Fossile Brennstoffe	
§26 Abs. 1 Satz 2DWW	10,71 €
Fernheizung	14,40 €

AZ: 612 13.2.14

Art. 77 **Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2014**

Im Jahr 2014 werden für die Priester unseres Bistums folgende Studienkurse stattfinden:

Priester der Weltkirche Kurs I 11. – 16.05.2014
 Priester der Weltkirche Kurs II 01. – 06.06.2014
 Priester der Weltkirche Kurs III 22. – 27.06.2014
 Seelsorger anderer Muttersprache 17. – 21.03.2014
 Leitung und Steuerung von Gruppenprozessen 06. – 11.04.2014
 Geistlich Leiten und Begleiten 28.09. – 02.10.2014

WJ 1955/56 25. – 27.06.2014
 WJ 1957 22. – 25.04.2014
 gem. mit WJ 1958
 WJ 1958 22. – 25.04.2014
 gem. mit WJ 1957
 WJ 1958/59 28. – 29.10.2014
 WJ 1960 05. – 09.05.2014
 WJ 1961 07. – 11.04.2014
 WJ 1962 14. – 19.09.2014
 WJ 1964/65 12. – 17.10.2014
 WJ 1966 19. – 24.10.2014
 gem. mit WJ 1967
 WJ 1967 19. – 24.10.2014
 gem. mit WJ 1966
 WJ 1968 16. – 21.03.2014
 gem. mit WJ 1970
 WJ 1970 16. – 21.03.2014
 gem. mit WJ 1968
 WJ 1971 Besuch in Salzburg bei Prof. Wolbert geplant
 WJ 1974 23. – 28.02.2014
 WJ 1975 02. – 07.02.2014
 gem. mit WJ 1976
 WJ 1976 02. – 07.02.2014
 gem. mit WJ 1975
 WJ 1979 23. – 28.03.2014
 gem. mit WJ 1980 außerhalb
 WJ 1980 23. – 28.03.2014
 gem. mit WJ 1979 außerhalb
 WJ 1981 09. – 14.11.2014
 gem. mit WJ 1984
 WJ 1983 09. – 14.02.2014
 WJ 1984 09. – 14.11.2014
 gem. mit WJ 1981
 WJ 1985 16. – 21.11.2014
 gem. mit WJ 1989 und 1992
 WJ 1986 16. – 21.02.2014
 gem. mit WJ 1988
 WJ 1987 14. – 19.09.2014
 WJ 1988 16. – 21.02.2014
 gem. mit WJ 1986
 WJ 1989 16. – 21.11.2014
 gem. mit WJ 1985 und 1992

WJ 1990	23. – 28.03.2014
WJ 1991	21. – 26.09.2014
WJ 1992	16. – 21.11.2014
gem. mit WJ 1985 und 1989	
WJ 1993	26. – 31.01.2014
WJ 1994	28.09. – 02.10.2014
WJ 1995	17. – 21.02.2014
außerhalb	
WJ 1997	05. – 10.10.2014
WJ 1999	19. – 24.01.2014
WJ 2000	02. – 07.11.2014
WJ 2001	09. – 14.11.2014
WJ 2002	28.09. – 02.10.2014
WJ 2003	12. – 17.10.2014
WJ 2004	21. – 26.09.2014
gem. mit WJ 2005	
WJ 2005	21. – 26.09.2014
gem. mit WJ 2004	
WJ 2006	21. – 26.09.2014
WJ 2010	01. – 06.06.2014
	10.2.14

Art. 78 **Exerzitien 2014**

Im Jahr 2012 führen folgende Weihejahrgänge in der Gemeinschaft des Kurses Exerzitien durch.

WJ 1964	24. – 28.11.2014
WJ 1968	24.02. – 01.03.2014
WJ 1969/70a	11. – 17.05.2014
WJ 1972/73	24. – 28.11.2014
WJ 1974	23. – 28.11.2014
WJ 1975	14. – 19.09.2014
WJ 1976	09. – 14.06.2014
WJ 1982	09. – 14.03.2014
WJ 1983	21. – 26.09.2014
WJ 1984	16. – 22.03.2014
WJ 1985	10. – 14.06.2014
WJ 1991	16. – 22.03.2014
WJ 1992	04. – 09.05.2014
WJ 1993	21. – 26.09.2014

WJ 1996	21. – 26.09.2014
WJ 1997	27.04. – 02.05.2014
WJ 2000	09. – 14.03.2014
WJ 2001	09. – 14.03.2014
WJ 2002	16. – 21.02.2014
	10.2.14

Art. 79 **Fortbildungsveranstaltung für Ständige Diakone 2014**

„Musik und Theologie des Osterlobes“ – Die musikalische und damit verbunden die theologische Erschließung des Exultet steht im Mittelpunkt dieses Fortbildungsabends, der sich vor allem an die Ständigen Diakone in der Region Niederrhein richtet. Beginn der Veranstaltung im Hochchor des Xantener Domes: Donnerstag, 20.03.2014, 19:30 Uhr, Ende gegen 21:15 Uhr.

Leitung: Domorganist Wolfgang Schwering und Pfarrer Dr. Heinz-Norbert Hürter.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

AZ: IDP 4.2.14

Art. 80 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Kleve		Auskunft
Dekanat Kleve	Seelsorgeeinheit Kranenburg St. Peter und Paul (2.713) Kranenburg-Niel St. Bonifatius (150) Kranenburg-Wyler St. Johannes Bapt. (299) Kranenburg-Zyfflich St. Martin (358) Leitender Pfarrer: Christoph Scholten Kranenburg-Nütterden St. Antonius Abbas (3.472) Leitender Pfarrer: Dr. Joseph Kallunkamakal	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Vechta	Vechta St. Mariä Himmelfahrt (14.565) Leitender Pfarrer: Propst Michael Matschke	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

AZ: HA 500

15.02.14

Art. 81 Personalveränderungen

A m b a d a n, P. Jaison CM, Kaplan in Kamp-Lintfort St. Josef, zum 15. Januar 2014 Pastor in Kamp-Lintfort St. Josef.

B e c k e r, Angelika, Pastoralreferentin in der Klinikgemeinde Maria Heil der Kranken, zum 1. März 2014 in der Krankenhauseelsorge im Maria-Josefs-Hospital in Greven.

H e g e m a n n, Irmgard, Pastoralreferentin in Oelde St. Johannes, zum 1. März 2014 in der Krankenhauseelsorge im St.-Elisabeth-Hospital in Beckum.

L a n g e n f e l d, Michael Felix, Dr. theol., bis zum 23. März 2014 Pfarrer in Neuenkirchen St. Anna, zum Pfarrer in Telgte St. Marien sowie zum Propst an der Propsteikirche St. Clemens in Telgte. (10.02.2014)

M i r t, Marius, zum 1. März 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Marl St. Josef sowie in Marl St. Georg.

R e n s i n g, Christoph, Pfarrer in Emsdetten St. Pankratius, für die Zeit vom 15. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2020 Definitor im Dekanat Steinfurt.

S c h u l t e E i s t r u p, Ulrich, Pfarrer in Nordwalde St. Dionysius und Mitarbeiter in der Fachstelle 203 – Gemeindeberatung im Bischöflichen Generalvikariat Münster, für die Zeit vom 15. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2020 Dechant im Dekanat Steinfurt.

S t a p p e r, Thomas, Pfarrer in Metelen Ss. Cornelius und Cyprianus, für die Zeit vom 15. Februar 2014 bis zum 14. Februar 2020 Definitor im Dekanat Steinfurt.

T h e w e s, Norbert, Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Joseph und Dülmen-Merfeld St. Antonius, zum 31. Dezember 2013 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor“ in Dülmen.

Es wurde freigestellt:

P a s k e r t, Ludger, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg St. Peter, zum 1. März 2014 für die deutschsprachige Seelsorge in Antalya/Türkei freigestellt.

Es wurde emeritiert:

D u r k o w i a k, Franz-Josef, bis zum 30. Juni 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Waltrop St. Peter, zum 1. Juli 2014 emeritiert.

J o n s c h e r, Meinhard, bis zum 7. Juli 2014 Pfarrer in Hünxe St. Albertus Magnus, zum 8. Juli 2014 emeritiert.

M a r k f o r t, Paul, bis zum 28. Juni 2014 Pfarrer in Hamm Clemens August Graf von Galen, zum 29. Juni 2014 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

S a a l m a n n, Angelika, Pastoralreferentin in Marl St. Marien, tritt zum 1. März 2014 in den Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

P a n d i a m a k e l, Augustin, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Mettingen St. Agatha, mit Ablauf des 30. April 2014 entpflichtet und den Dienst im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

15.02.14

Art. 82

Unsere Toten

G i s s i n g, Herbert, Diakon em., geboren am 5. April 1924 in Haldern, zum Diakon geweiht am 25. Oktober 1975, 1975 bis 1999 Diakon (mit Zivilberuf) in Rees-Haldern St. Georg, seit 1999 Diakon em. in Rees, verstorben am 10.02.2014

AZ: HA 500

15.02.14

Art. 83

**Änderungen im
Personal-Schematismus**

S. 283 Pfarrer em. Gernot Möschel, neue Kontaktdaten: c/o Werner Gerling, Königstr. 37, 48268 Greven, T. 02571 2274

S. 578 Patres von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariae und der Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarssakramentes (SSCC) (Picpuspatres - Arnsteiner Patres), bitte Sitz des Provinzialates in Lahnstein streichen, Provinzialat: Kardinal-von-Galen-Str. 3, 59368 Werne, T. 02389 970-0, Fax 02389 970-

111, E-Mail: werne@sscc.de, Verwaltung: Arnsteiner Patres e.V., c/o MNT Revision und Treuhand GmbH, Frau Bärbel Meffert, Holzheimer Str. 1, 64549 Limburg an der Lahn, T. 06431 969-211, Fax 06431 969-226, E-Mail: b.meffert@mnt.de

S. 597 Kongregation Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten (Schwestern vom Guten Hirten), neue Provinzleiterin: Sr. Cordis Ganslmeier; bitte Sr. Daniela Kubiak streichen

AZ: 502

14.2.14

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt 2014 Nr. 5

Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2014

zu verlesen am 1. Fastensonntag 2014

9. März 2014

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Jeder von Ihnen weiß, was ein Schatz ist. Vielleicht denken Sie jetzt unmittelbar an einen Menschen, der für Sie so wertvoll ist, dass Sie ihn als Ihren Schatz bezeichnen. Dabei spüren Sie ganz genau: Es geht mehr als um einen materiellen Wert. Es geht um ein „Du“, eine Person, um das Geheimnis einer Liebe, die begeistert, glücklich macht, einen Menschen, den Sie auf keinen Fall missen wollen. Es ist durchaus auch möglich, dass Sie bei dem Wort „Schatz“ an eine kostbare Perle, an einen Gegenstand, an Güter denken, die Ihnen wertvoll sind – und dies aus sehr unterschiedlichen Gründen.

Das Bild vom Schatz habe ich in einem Schreiben entdeckt, das uns Papst Franziskus Ende des vergangenen Jahres übergeben hat. Er spricht dort von der Freude des Evangeliums und der Begeisterung, die die Botschaft auslöst, die uns aus dem Leben Jesu entgegenkommt. Wörtlich sagt Papst Franziskus: *„Wir haben einen Schatz an Leben und Liebe, der nicht trügen kann, eine Botschaft, die nicht manipulieren noch enttäuschen kann. Es ist eine Antwort, die tief ins*

Innerste des Menschen hinabfällt und ihn stützen und erheben kann. Es ist die Wahrheit, die nicht aus der Mode kommt, denn sie ist in der Lage, dort einzudringen, wohin nichts anderes gelangen kann. Unsere unendliche Traurigkeit kann nur durch eine unendliche Liebe geheilt werden“ (EG 265).

Vielleicht klingt das für Sie sehr ungewöhnlich und zugleich doch einladend. Vielleicht dürfen Sie beim ersten Hören dieser Worte aber auch direkt spüren: Das trifft es. Letztlich geht es genau darum bei Glaube und Kirche. Bei vielen lösen die Begriffe „Glaube“ und mehr noch „Kirche“ ganz andere Gefühle aus, lassen Bilder in uns aufsteigen, die bedrängend sind oder unangenehm, die Erfahrungen bezeichnen, mit denen wir nicht gerne zu tun haben. Sie könnten alle in diesem Augenblick eine Fülle von Ereignissen aufzählen, die uns als kirchlich verbundene Menschen zu schaffen machen. Um all das weiß Papst Franziskus auch. Dennoch richtet er seinen Blick auf die Freude, die von der Botschaft Jesu, ja von Seinem ganzen Leben, von Seiner Art, mit den Menschen umzugehen, von Seiner Ganzhingabe und Großherzigkeit ausgeht.

Hier setzt der Papst an und sagt: „*Das ganze Leben Jesu [...] ist wertvoll und spricht zum eigenen Leben. Sooft einer dies wieder entdeckt, ist er davon überzeugt, dass es genau das ist, was die anderen brauchen, auch wenn sie es nicht erkennen. ... Denn wir alle wurden für das erschaffen, was das Evangelium uns anbietet: Die Freundschaft mit Jesus und die brüderliche Liebe*“ (ebd.). Aus dieser Freude heraus ruft der Papst uns ermutigend dazu auf, diese frohe Botschaft weiterzugeben. Weil wir die Liebe Jesu entdeckt und empfangen haben, werden wir dazu bewegt, nicht nur Ihn mehr zu lieben, sondern diese Liebe auch anderen zu erzählen und weiter zu schenken. Der Ausgangspunkt bleibt aber, „*Jesu Freundschaft und seine Botschaft zu genießen*“ (ebd. 266).

Liebe Schwestern und Brüder, diese Einladung möchte ich zu Beginn der österlichen Bußzeit aufgreifen und Ihnen weitergeben. Ich tue dies im vollen Bewusstsein, dass Sie alle es in Ihrem Lebensumfeld als gläubige Christen und Katholiken mitunter nicht leicht haben. Ich denke dabei an verschiedene Momente des vergangenen Jahres, in denen die Kirche im Focus öffentlicher Kritik stand, aber auch an Konflikte innerhalb der Kirche, in einzelnen Gemeinden, an schmerzvolle Entwicklungen, weil Gemeinden aufgehoben und mit anderen zusammengeführt wurden, und nicht zuletzt auch an die große Unsicherheit, die alle bewegt, wie es mit dem christlichen Glauben und der Kirche insgesamt weitergeht.

Richten wir unseren Blick über die Kirche hinaus auf die Gesellschaft und die gesamte Welt, so können wir zwar für unser Land und unseren Kontinent weitgehend von einer Friedenszeit sprechen, wissen aber auch zu-

gleich um viele Konflikte und Spannungen. Auch ich sehe oft keine Lösungen, kann mich aber unmittelbar dem anschließen, was Papst Franziskus sagt, wenn er betont: „*Es ist nicht das Gleiche, zu versuchen, die Welt mit seinem Evangelium aufzubauen oder es nur mit dem eigenen Verstand zu tun. Wir wissen sehr wohl, dass das Leben mit ihm viel erfüllter wird und dass es mit ihm leichter ist, in allem einen Sinn zu finden. Deswegen verkünden wir das Evangelium*“ (ebd.).

Liebe Schwestern und Brüder, mehr will ich an diesem Fastensonntag gar nicht mit Ihnen teilen als die herzliche Bitte, uns mit diesem Gedankengang unseres Papstes zu verbinden und uns davon leiten zu lassen. Dabei denke ich voll Dankbarkeit an die vielen Frauen und Männer in unserem Bistum, die seit dem vergangenen Jahr bemüht sind, den Pastoralplan für das Bistum Münster in unseren Gemeinden Gestalt werden zu lassen. Wenn Sie diesen Pastoralplan intensiv studieren, werden Sie merken, wie sehr unser gemeinsamer Text mit dem zusammenklingt, was Papst Franziskus in seinem Schreiben über die Freude des Evangeliums sagt. Ich bin überzeugt, dass Sie in Ihren Gemeinden durch eine intensive Lektüre auch des päpstlichen Wortes noch tiefer angeregt werden, den Zielen unseres Pastoralplans konkret Gesicht und Form zu geben.

Deswegen lade ich Sie ein, in Ihren Gremien und Gruppen die Worte von Papst Franziskus intensiv zu studieren und zu lesen. Dabei werden Sie merken: Diese Worte sind eine Herausforderung für uns alle. Denn die Aufgabe das Evangelium zu verkünden, ist nicht nur Sache von einzelnen hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, sondern von allen, die getauft und gefirmt sind: „*In allen*

Getauften“, so sagt Papst Franziskus, *„vom ersten bis zum letzten, wirkt die heiligende Kraft des Geistes, die zur Evangelisierung drängt. ... Kraft der empfangenen Taufe ist jedes Mitglied des Gottesvolkes ein missionarischer Jünger geworden. Jeder Getaufte ist, unabhängig von seiner Funktion in der Kirche und dem Bildungsniveau seines Glaubens, aktiver Träger der Evangelisierung, und es wäre unangemessen, an einen Evangelisierungsplan zu denken, der von qualifizierten Mitarbeitern umgesetzt würde, wobei der Rest des gläubigen Volkes nur Empfänger ihres Handelns wäre“* (ebd. 119.120). Für mich gipfeln diese Ausführungen in dem schlichten Wort: *„Ich bin eine Mission auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt. Man muss erkennen, dass man selber „gebrandmarkt“ ist für diese Mission, Licht zu bringen, zu segnen, zu beleben, aufzurichten, zu heilen, zu befreien“* (ebd. 273). Liebe Schwestern und Brüder, was für eine starke Erinnerung für jeden von uns: Wir, unser ganzes Leben als Getaufte ist ein von Christus gesandtes Leben, ist Mission Seiner Freude und Liebe!

Ausdrücklich lade ich auch jeden Einzelnen ein, sich immer tiefer mit dem Wort Gottes zu verbinden, weil die Freude und die Begeisterung über den Schatz des Evangeliums hier ihren eigentlichen Grund hat. Weil das Wort in Jesus von Nazareth Fleisch geworden ist, ist es die innere Mitte allen kirchlichen Handelns und für jeden persönlich. Es soll auch in uns Fleisch werden, die Grundsubstanz unseres Lebens sein. – Nehmen wir uns für diese österliche Bußzeit fest vor und setzen wir es wirklich in die Tat um, Woche für Woche mit einem Wort des Evangeliums zu leben, es immer

wieder anzuschauen, darüber nachzudenken. Daraus wird Frucht wachsen – und Sie dürfen es erfahren. Wer sich mit dem Wort des Evangeliums verbindet, steht gleichsam mit offenem Herzen vor Jesus, erlaubt Ihm, uns anzuschauen und uns Seinen Blick der Liebe zu schenken. Durch diese Begegnung wird auch unser Blick auf die Wirklichkeit verändert, und es wird uns die Kraft erwachsen, das Unsere zu tun, den Glauben weiterzugeben, ihn begeistert zu feiern und ein Mensch zu werden, der in seinem konkreten Umfeld dienende Kirche lebt. Dieses Dienen im Geiste Jesu äußert sich beispielsweise dort, wo wir die Stärken der anderen anerkennen und ihren Schwächen barmherzig begegnen.

Ich wünsche Ihnen von Herzen, dass Sie als Gemeinde und als Einzelne erfahren: Wir führen uns gegenseitig zu Jesus. Wir sind froh, in Ihm den Schatz des Lebens gefunden zu haben, die Wahrheit, die nicht aus der Mode kommt, weil Seine unendliche Liebe unsere Traurigkeit heilen und unsere Angst in Mut verwandeln kann.

So grüße ich Sie alle zur österlichen Bußzeit und wünsche Ihnen den Segen des liebenden Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Münster, am Fest des Apostels Matthias,
dem 24. Februar 2014

Ihr Bischof



Das vorstehende Bischofswort ist am 1. Fastensonntag, dem 9. März 2014, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, in allen Kirchen zu verlesen.

